

Antrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes – Versorgungsrechtliche Ansprüche von ehemaligen Staatsräten

Bremen leistet sich eine in der Bundesrepublik einmalige Staatsratsstruktur, deren finanzielle und rechtliche Ausgestaltung längst jede Maßhaltung verloren hat. Während andere Bundesländer die Zahl der politischen Beamten in höchsten Landesämtern begrenzen und ihre Versorgung auf das verfassungsrechtlich Notwendige beschränken, hat der Bremer Senat ein System geschaffen, das politisch motivierte Versorgungsposten ermöglicht und den Landeshaushalt dauerhaft belastet.

In der aktuellen Legislatur sind insgesamt achtzehn Funktionsämter als Staatsräte vorgesehen. Dabei wurde zu Beginn der Wahlperiode die Anzahl der Staatsräte um drei Positionen erhöht. Dieser Zahl stehen derzeit gemäß § 1 des Gesetzes über die Anzahl der Senatoren neun Senatorinnen und Senatoren gegenüber; heißt also, dass bei durchschnittlicher Betrachtung für jedes Senatsressort zwei Senatorenposten vorgehalten werden. Die Staatsräte sind politische Zeitbeamte und stehen in einem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Diese beamteten Staatsräte können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden – mit sofortigen und üppigen Alimentationsansprüchen, die oft ein Vielfaches der durchschnittlichen Erwerbs- oder Altersbezüge von sonstigen Arbeitnehmern übersteigen.

Diese Praxis widerspricht nicht nur dem Geist der Landesverfassung, sondern auch jeder haushaltspolitischen Vernunft. Bremen ist und bleibt ein Haushaltsnotlageland; dennoch genehmigt sich der Senat für seine Staatsräte ein Versorgungssystem, das selbst finanzstarke Länder längst reformiert haben. Die Rechtfertigung des Senats, Staatsräte seien „relativ hoch alimentiert“, dokumentiert dabei unfreiwillig die eigene politische Verantwortung für diese Maßlosigkeit.

Besonders intransparent bleibt, weshalb Staatsräte nach nur kurzer Amtszeit Anspruch auf lebenslange Bezüge haben sollen, während ihre Amtsführung nicht selten auf rein politische Loyalität, nicht aber auf fachliche Unentbehrlichkeit gründet. Der Bund und mehrere Länder – etwa Baden-Württemberg – haben das Prinzip des politischen Beamten längst mit klaren Schranken versehen. So bestimmt § 42 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg, dass in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamte verpflichtet sind, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten und hierfür geeignete Planstellen vorrangig vorzuhalten sind. Bremen kennt eine solche Regelung bislang nicht. In Bremen existiert damit ein Anreizangebot, politische Verdienste mit lebenslangen Alimentationen zu honorieren – ein Missstand, der im Widerspruch zum öffentlichen Interesse steht.

Hinzu kommt: Die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 29 und 30 Beamtenstatusgesetz eröffnen ausdrücklich die Möglichkeit, in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erneut zu berufen, sobald eine geeignete Verwendung gegeben ist. Die Landesgesetzgebung

ist daher nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, diesen allgemeinen Grundsatz im Landesrecht umzusetzen und für die Staatsräte verbindlich zu konkretisieren. Bremen sollte damit zugleich dem Vorbild Baden-Württembergs folgen und eine gesetzliche Reaktivierungspflicht normieren, die politisch motivierte Frühpensionierungen faktisch beendet.

Schließlich erscheint es sachgerecht, die Ruhegehaltsansprüche der Staatsräte an die Regelung des § 10 Senatsgesetz anzupassen, wonach die Versorgungsansprüche ehemaliger Senatsmitglieder bis zum Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze ruhen. Eine solche Anwartschaftslösung trägt dem zeitlich befristeten Charakter des politischen Beamtentums Rechnung, wahrt das Alimentationsprinzip und verhindert zugleich, dass Staatsräte unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt dauerhaft versorgt werden.

Bremen braucht in Zeiten leerer Kassen und wachsender struktureller Defizite keine politische Parallelbürokratie auf Kosten der Steuerzahler. Die gegenwärtige Alimentierungspraxis der Staatsräte ist Ausdruck eines Selbstverständnisses, das den Grundsatz sparsamer Haushaltsführung gänzlich negiert. Um die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns wiederherzustellen und das Vertrauen der Bürger in die Integrität öffentlicher Ämter zu stärken, muss das System der Versorgungsansprüche für Staatsräte grundlegend reformiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. 1968, S. 237), zuletzt § 16 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225, 227) wird wie folgt geändert:

Nach § 15c Senatsgesetz werden folgende §§ 15d bis 15f neu eingefügt:

§ 15d

Die Zahl der beamteten Staatsräte, die nicht Mitglieder des Senats im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 der Landesverfassung sind, darf die Gesamtzahl der Senatoren nicht überschreiten.

§ 15e

(1) Die Bestimmungen des § 10 sind auf die Ruhegehaltsansprüche von Staatsräten entsprechend anzuwenden. Das Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem die für bremische Beamtinnen und Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

(2) § 16 Absatz 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes findet auf Versorgungsansprüche von Staatsrätinnen und Staatsräten keine Anwendung.

§ 15f

(1) Staatsrätinnen und Staatsräte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn

ihnen ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie die Anforderungen des neuen Amtes erfüllen.

(2) Freie Planstellen im Bereich des Dienstherrn sind, soweit geeignet, vorrangig für die erneute Berufung von in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsrätinnen und Staatsräten vorzusehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht unabhängig von der zwischenzeitlichen Wahrnehmung anderer Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Für die Reaktivierung gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland